

Gemeinde Friolzheim

**Bebauungsplan
und Örtliche Bauvorschriften**

„LÄRMSCHUTZWALL – 2. ERWEITERUNG“

Entwurf vom 23.09.2019

TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.

3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzliste

4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- **Begründung mit Umweltbericht** (Gemeinde Friolzheim, Landkreis Enzkreis, Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Lärmschutzwall – 2. Erweiterung“, vom 23.09.2019, Freie Landschaftsarchitekten König + Partner, Stuttgart)
- **Artenschutzrechtliche Einschätzung**, BP „Lärmschutzwall 2. Erweiterung“, Friolzheim, Gutachterliche Stellungnahme, Stand 23.01.2019, Büro für Landschaftsökologie und Gewässererkunde Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler, Rauenberg
- **Ergänzende Ausgleichsmaßnahme** für die Amphibienpopulation, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim.
- **Schalltechnische Untersuchung** Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim, November 2009, BS Ingenieure, Ludwigsburg.

- Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim bis K4565 **Gewässerumverlegung, Lageplan** Entwurfsplanung, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim.
- Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim bis K4565 **Gewässerumverlegung, Querprofile** Entwurfsplanung, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim.
- Projekt: Lärmschutzwalls BAB 8 Friolzheim, Betreff: **Erweiterung des Lärmschutzwalls, Lageplan**, Datum: 07.06.2018, STRABAG, Bereich Freudenstadt.
- Projekt: Lärmschutzwalls BAB 8 Friolzheim, Betreff: **Erweiterung des Lärmschutzwalls, Profil 1, 2, 3,4, 5**, Datum: 07.06.2018, STRABAG, Bereich Freudenstadt.

5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Maststandort

Eine bauliche Nutzung der im Plan eingetragenen, von einer Bebauung freizuhaltenen Fläche, ist nicht zulässig (siehe Planeintrag, Maststandort: Mast 21A-22).

A2 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

A2.1 Öffentliche Grünfläche „Lärmschutzwall“

Die öffentliche Grünfläche erhält die Zweckbestimmung „Lärmschutzwall“.

Nach Modellierung des Lärmschutzwalles ist der Wall zu bepflanzen (siehe Ziff. A3.1).

A2.2 Öffentliche Grünfläche „Verlegung des Hagenbachgrabens“

Die öffentliche Grünfläche erhält die Zweckbestimmung „Verlegung des Hagenbachgrabens“ (siehe Ziff. A3.2).

A3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A3.1 FNL 1: Lärmschutzwall / Wiesen- und Strauchflächen

Die Grünfläche ist als Wiese und mit einem Anteil von 40 % der FNL1-Fläche als Gebüschfläche aus standortgerechten Sträuchern anzulegen. Bei der Artenauswahl ist zu beachten, dass wegen der nur 1 m starken Rekultivierungsschicht und der dadurch eingeschränkten Standsicherheit die Gehölze insbesondere im Bereich der Wallkrone nicht höher als ca. 4 m werden sollten.

Die Wiesenflächen (Ansaat mit autochthonem Saatgut) sind ein- bis zweimal pro Jahr zu mähen. Die Pflege kann auch als extensive Beweidung erfolgen.

A3.2 FNL 2: Verlegung des Hagenbachgrabens

Auf den Flächen ist ein neues, naturnahes Bett für den Hagenbachgraben anzulegen, der offen um den Wall herumgeführt wird.

Um eine Sohlerosion zu vermeiden ist in den Abschnitten mit starkem Längsgefälle die Sohle mit Steinen zu sichern oder als raue Rampe auszubilden (Verwendung von standörtlichem Gesteinsmaterial).

Entlang des neuen Wasserlaufs sind mit einem Anteil von 40 % der FNL2-Fläche Gehölzflächen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen.

Die Grabenböschungen sind zur Vermeidung von Erosion mit einer standortgerechten Gras-/Kraut-Saatgutmischung anzusäen und abschnittsweise versetzt alle zwei Jahre zu mähen, so dass sich eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur entwickeln kann.

Auf den Flächen sind zudem Laichplätze für den Grasfrosch in Form von Gumpen anzulegen (siehe Ziff. A3.4).

Die Ausgestaltung und Modellierung des Wassergrabens sowie die Herstellung der Laichplätze hat gemäß der Planung „Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim bis K4565 Gewässerumverlegung“ (Lageplan Entwurfsplanung u. Querprofile Entwurfsplanung), Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelshaus, zu erfolgen.

A3.3 Oberflächenbelag öffentl. Verkehrsfläche „Bewirtschaftungsweg“

Der Oberflächenbelag der öffentl. Verkehrsfläche „Bewirtschaftungsweg“ ist mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenschotter, Feinkies) herzustellen.

A3.4 Artenschutz-Vermeidungs- u. Ersatzmaßnahmen

A3.4.1 Grasfrösche - Vermeidungsmaßnahme

Die Verfüllung des alten Grabens (Flurst. Nr. 1391) hat außerhalb der Fortpflanzungszeit zu erfolgen. Alternativ sind die Kaulquappen abzufangen und in das neue Gewässer umzusiedeln. Zu Beginn der folgenden Laichzeit des Grasfrosches muss das Ersatzgewässer für die Fortpflanzung geeignet sein.

A3.4.2 Grasfrösche - Ersatzmaßnahme

Im Bereich des neuen Grabens sind für die Fortpflanzung von Grasfröschen geeignete ruhige, im Frühjahr bis zum Frühsommer Wasser führende Gumpen anzulegen (siehe Ziff. A3.2).

A3.4.3 Insekten - Vermeidungsmaßnahme

An der südlichen Böschung des Lärmschutzwalls ist eine ähnliche Artenzusammensetzung der krautigen Vegetation wie auf der Eingriffsfläche zu entwickeln. Dies hat durch die Ansaat mit standortgerechtem (autochtonem) Wiesensaatgut und einer extensiven Pflege durch ein- bis zweischürige Mahd oder Beweidung zu erfolgen.

A3.4.4 Vögel – Vermeidungsmaßnahme (Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten)

Die Rodung von Gehölzstrukturen ist nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit, im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar, zulässig.

A4 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das eingetragene Leitungsrecht LR (110 kV-Leitung Pinache-Merklingen) ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der EnBW Regional AG zu belasten.

A5 Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

A5.1 Aktiver Lärmschutz: „Lärmschutzwall“

Auf der festgesetzten Fläche ist ein Lärmschutzwall bis zu einer maximalen Höhe von 475 m. ü. NN zulässig. Die geplanten neuen Geländehöhen für den Lärmschutzwall sind aus den Planeintragungen ersichtlich. Diese sind einzuhalten.

[Hinsichtlich der Lärmsituation wird auf die „Schalltechnische Untersuchung Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim, November 2009, BS Ingenieure, Ludwigsburg“ verwiesen.]

A6 Höhenlage

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenlage des geplanten neuen Geländes des Lärmschutzwalls ist dem Planeintrag zu entnehmen.

[Auf die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügten Planunterlagen „Projekt: Lärmschutzwalls BAB 8 Friolzheim, Betreff: Erweiterung des Lärmschutzwalls, Lageplan und Profil 1 – 5, Datum: 07.06.2018, STRABAG, Bereich Freudenstadt, wird verwiesen.]

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B1.1 Einfriedungen

Die an die freie Landschaft angrenzenden Bereiche der Lärmschutzwälle dürfen nicht eingezäunt werden. Gegen die Autobahn sind dort Einfriedungen zulässig, wo diese aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind.

C HINWEISE

C1 Bodendenkmale

(§§ 20 und 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

C2 Planfeststellung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Fläche mit planfestgestellten Inhalten „überplant“: Es handelte sich hierbei um Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft. Die Maßnahmen umfassten die Aufforstung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen wie auch den naturnahen Rückbau eines Wassergrabens (Ausgleichsfläche A6 „Aufforstung der Landwirtschaftsflächen zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme“, E2 „Der Wassergraben ist natürlich zu gestalten“) gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan zum Ausbau A8.

Der Ausgleich bzw. die Ersatzaufforstung, für die wegfallenden Aufforstungsmaßnahme A6 findet, in Absprache mit dem Regierungspräsidium und dem Landratsamt an anderer Stelle statt. Hierfür wurde eine Fläche auf der Gemarkung Möttlingen, zum Hofgut Georgenau gehörend, festgelegt („Geplante Aufforstungsfläche Möttlingen, Hofgut Georgenau, Standortkundliches Gutachten 2011, Endbericht“, ö:kokzept, Consulting für Wald und Offenland, Freiburg, den 18.10.2011).

Im Rahmen der Planfeststellung für den streifigen Ausbau der A8 wurde für das Gewässer des Hagenbachgrabens eine neue, natürliche Gestaltung vorgesehen (E2). Da die Realisierung dieser Maßnahme jedoch eine Unterbrechung des Lärmschutzwalles im Hinblick auf die 2. Erweiterung darstellen würde, soll auch diese Maßnahme ersetzt werden. Als Ersatzplanung ist die Verlegung des Hagenbachgrabens um den Lärmschutzwall der 2. Erweiterung herum vorgesehen. Der neue Verlauf ist in den Unterlagen des Ingenieurbüros für Wasser, Umwelt und Verkehr, Wald + Corbe) dargestellt (auf die Anlage zum Bebauungsplan wird verwiesen).

C3 Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Autobahnverkehr

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn darf zu keiner Zeit gefährdet, behindert oder erschwert werden. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen des Autobahnverkehrs durch

- Rauch- oder Staubimmissionen,
- auf die Verkehrsteilnehmer der Autobahn ausgerichtete Werbe- oder Hinweisschilder,
- Blendwirkungen durch Beleuchtungen von Gelände (Flutlichtanlagen), wie auch von Gebäuden.

C4 Standsicherheit des geplanten Lärmschutzwalles

Durch lageweisen Einbau des Erdmaterials in Verbindung mit entsprechender Verdichtung ist die Standsicherheit des Lärmschutzwalles jederzeit zu gewährleisten.

Zur Ermittlung der Untergrundverhältnisse im Bereich der geplanten Aufstandsfläche des Lärmschutzwalles (des genehmigten Walles) wurde eine orientierende geotechnische Erkundung durchgeführt. Im nachfolgend aufgeführten Bericht sind die Ergebnisse der Orientierenden Erkundung zusammengefasst: „Orientierende Geotechnische Erkundung Lärmschutzwall-Erweiterung in 71292 Friolzheim, Projekt –Nr. 06-101, Wörth/Rhein, den 24.04.2006, DrP Ing.- und Sachverständigenbüro, Dr. Thomas Pfirrmann, Dipl. Ing. Umweltsicherung“, auf diese wird verwiesen.

C5 Geotechnik

Im Plangebiet stehen unter setzungsempfindlichen Verwitterungslehm beziehungsweise jungen Talablagerungen unbekannter Mächtigkeit möglicherweise sehr harte Sandsteinbänke des Oberen Buntsandsteins an. Andererseits kommen im Oberen Buntsandstein vereinzelt Violett-Horizonte mit nur sehr geringer Festigkeit vor.

Auf einheitliche Gründungsbedingungen ist zu achten. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z. B. Bodenkennwerten, Setzungsverhalten, Standsicherheit u. dgl.) oder von Bauarbeiten wird Geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C6 Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III B) des Wasserschutzgebiete Quelle und Tiefbrunnen „Lerchenhof“, ZV WV Friolzheim-Wimsheim. Die entsprechenden Rechtsverordnungen sind zu beachten.

C7 Gutachten / Untersuchungen

Auf die zum Bebauungsplan erstellten und dem Bebauungsplan als Anlage (vgl. S. 2, Ziffer 4.) beigefügten Gutachten / Untersuchungen wird verwiesen.

D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	05.10.2009
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	08.10.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	21.12.09 – 21.01.10
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB	08.12.2009
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat	23.09.2019
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	02.10.2019
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes § 3 Abs. 2 BauGB	14.10.2019 – 15.11.2019
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. § 4 GemO/BW
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung). Frielzheim, den
Michael Seiß Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB

E ANHANG

Pflanzliste

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
Sträucher	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffl. Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffl. Weißdorn
<i>Eunonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball